



Request for Information – Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs

Überblick

Im Rahmen der Revision des Gütertransportgesetzes soll der Einzelwagenladungsverkehr (EWLV) während einer befristeten Zeit gefördert werden. Zu diesem Zweck führt der Bundesrat ein Offertverfahren durch, das den Abschluss einer oder mehrerer Leistungsvereinbarungen zum zukünftigen Angebot im EWLV und dessen finanziellen Förderung durch den Bund zum Ziel hat.

Mit dem vorliegenden Dokument wird ein Request for Information (RFI) ausgelöst. Alle Akteure erhalten bis zum **31.03.25** Zeit, beim Bundesamt für Verkehr (BAV) ihr Interesse an der Erbringung des gesamten oder eines Teils des Netzwerkangebots im EWLV zu bekunden. Anschliessend kommuniziert das BAV die Anforderungen, die er für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung zur finanziellen Förderung des EWLV stellt. Während des Request for Offer (RFO) erhalten die interessierten Parteien Zeit, beim BAV eine verbindliche Offerte einzureichen.

Das Offertverfahren zur finanziellen Förderung des EWLV betrifft eine erste Förderperiode, die von 2026 bis 2029 dauert. Noch während der ersten Förderperiode wird ein zweites Offertverfahren durchgeführt werden, welches die zweite Förderperiode von 2030 bis 2033 betrifft. Auf Entscheid des Parlaments kann eine dritte Förderperiode von 2034 bis 2037 beschlossen werden. Für die erste Periode steht ein Förderbetrag von gesamthaft 260 Millionen Franken zur Verfügung (durchschnittlich 65 Millionen Franken pro Jahr).

Das Offertverfahren findet nach folgendem Zeitplan statt:

- Request for Information (RFI): 10.03.2025 – 31.03.2025
- Request for Offer (RFO): Anfang Mai – 31.08.2025
- Verhandlungen Leistungsvereinbarung: Oktober-November 2025
- Abschluss Leistungsvereinbarung: Dezember 2025

Rahmenbedingungen

Im Rahmen des Angebots im EWLV können von Offerenten verschiedene Rollen eingenommen werden. Zwingend für die Kohärenz eines Netzwerks ist die Rolle des Integrators, welcher auf der Systemebene für den produktivitätssteigernden und kostensenkenden Netzwerkeffekt sorgt. In der Richtlinie des BAV über die finanzielle Förderung des Einzelwagenladungsverkehrs mittels Leistungsvereinbarungen, die sich parallel zum RFI im Rahmen eines Einbezugs interessierter Kreise in Konsultation befindet, werden die Rahmenbedingungen zu Offertverfahren sowie Gegenstand von Offerte und Vereinbarung gemäss Art. 13 GÜTG festgelegt. Sie umfassen auch die Anforderungen an und die Bewertung der im RFO einzureichenden Offerte, sowie Inhalt und Vergabe von Leistungsvereinbarungen.



Zudem hat der Bundesrat in der [Botschaft zum Gütertransportgesetz](#) die vorgesehene Förderung des EWLV mittels Leistungsvereinbarungen im Detail erläutert (insbesondere Ziffer 4.1.3.2).

Form der Rückmeldung

Die Interessensbekundung erfolgt schriftlich und ist nicht bindend. Erwünscht ist eine möglichst detaillierte Beschreibung aller Leistungen, die der Offerent zukünftig im EWLV erbringen möchte. Diese Beschreibung soll nach Leistungsart (Vertrieb/Systemintegration/Nahzustellung/Ferntraktion) aufgeschlüsselt werden. Die in der Interessensbekundung enthaltenen Informationen werden vertraulich behandelt. Die Interessensbekundung erfolgt per E-Mail an finanzierung@bav.admin.ch.

Die Interessensbekundung ist nicht erforderlich, um an der zweiten Phase der Ausschreibungsverfahren, dem RFO, teilnehmen zu können. Sie ist jedoch insofern nützlich, dass Offerent und BAV schon frühzeitig in einen Dialog treten und gegenseitig Fragen klären können. Zudem dienen die im RFI gewonnenen Informationen dem BAV einer möglichst situationsadäquaten Ausgestaltung des RFO.